



Schutzkonzept diverse öffentliche Räume (z.B. Aula, Dachboden Post, Vereinsräume, Dorfschür etc.)

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gültig ab 3. November 2020 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für diverse, öffentlich nutzbare Räume der Gemeinde Würenlingen gültig.

2. Ausgangslage / Veranstaltungen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung der Räumlichkeiten unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes vom 29. Oktober 2020 möglich ist.

Seit dem 19. Oktober 2020 muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske getragen werden.

Organisatoren von Veranstaltungen müssen weiterhin ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Allgemein

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Wer an einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten teilnimmt, muss gesund sein. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag aufweist, muss der Veranstaltung fernbleiben.
- In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Aktivitäten von Chören und Sänger/innen im nicht professionellen Bereich sind verboten.

Kulturelle Freizeitaktivitäten

Für Personen unter 16 Jahren:

- Maskentragpflicht ab Betreten der Anlage (gilt nicht für während dem Sportbetrieb und gilt nicht für Personen unter 12 Jahren).
- Für Kulturelle- und Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainings- bzw. Probebetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für Personen ab 16 Jahren:

- Sind in Gruppen bis zu 15 Personen erlaubt.
- Immer Distanz halten und in Innenräumen immer Masken tragen.
- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske im Kulturbereich kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Aktivität ansonsten nicht ausgeübt werden kann (Bsp. Blasinstrument).

Private Veranstaltungen (im Familien- und Freundeskreis)

- Es dürfen höchstens 10 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen.
- Die Pflicht zur Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

Veranstaltungen (nicht Privat)

- Die Organisatoren müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Es dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen.

4. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Diese Person muss in Kenntnis sein, wer am Anlass teilnimmt resp. teilgenommen hat. Die reservierende Person muss sämtliche am Anlass teilgenommenen Personen im Falle einer Infektion nachverfolgen und kontaktieren können. Die Teilnehmenden sind über diese Erhebung der Kontaktdaten zu orientieren.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Nutzenden mit der Bewilligung über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

7. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für die diversen, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten wurde am 3. November 2020 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 21. Oktober 2020.